

Merkblatt – Beizubringende Nachweise

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von allen volljährigen, im Antrag aufgeführten Haushaltsangehörigen zu unterschreiben.

Darüber hinaus sind folgende Nachweise, sofern zutreffend, in Fotokopie beizubringen:

Allgemein

- Nachweis über Art und Höhe der Einkünfte für alle haushaltsangehörigen Personen für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis über
- Zukünftige Veränderungen des Einkommens, die bereits feststehen, sind ebenfalls nachzuweisen (z.B. Wechsel des Arbeitsplatzes, Beginn/Wegfall der Elternzeit)
- Sofern nicht in Kerpen gemeldet – aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung (mit Familienstand und Staatsangehörigkeit) für alle Haushaltsangehörigen
- Schriftliche Vollmacht, wenn der WBS für eine dritte Person beantragt wird (z. B. Betreuungsurkunde)

Arbeitnehmer

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen für jede Person im Haushalt, die über Arbeitseinkommen verfügt (auch Minijob) für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Sofern nicht seit dem 01.01. des Kalendervorjahres beschäftigt – Lohn-/Gehaltsabrechnungen ab Beginn der Beschäftigung bis laufend, zusätzlich Arbeitsvertrag
- Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem bereits gekündigten Arbeitsverhältnis – Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Nachweis über erhöhte Werbungskosten (z.B. letzter Steuerbescheid)
- Bei freiwillig Versicherten - Nachweis über die Zahlung von Beiträgen zu einer Versicherung für Kranken-, Lebens- bzw. private Rentenversicherung (Versicherungsschein und Kontoauszug)

Selbstständige/Gewerbebetreibende

- Gewerbeanmeldung/Gewerbeabmeldung
- Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres
- Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz des Steuerberaters für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Bei freiwillig Versicherten - Nachweis über die Zahlung von Beiträgen zu einer Versicherung für Kranken-, Lebens- bzw. private Rentenversicherung (Versicherungsschein und Kontoauszug)

Rentnerin/Rentner, Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger

- Aktuellen Rentenbescheid (letzte Veränderungsmitteilung) mit aktuellem Kontoauszug
- Nachweis über die Höhe der Pensionsbezüge (Bescheid und aktueller Kontoauszug) sowie Nachweis über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

- Bei freiwillig Versicherten - Nachweis über die Zahlung von Beiträgen zu einer Versicherung für Kranken-, Lebens- bzw. private Rentenversicherung (Versicherungsschein und Kontoauszug)

Arbeitslose

- Bei Bezug von Arbeitslosengeld I (Bundesagentur für Arbeit):
 1. Nachweis über Art und Höhe jeglicher Einkünfte (z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnungen, etc.) für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis Ende (Bezug von ALG I)
 2. Komplette Bewilligungsbescheide über ALG I ab 01.01. des Kalendervorjahres bis laufend
- Bei Bezug von Arbeitslosengeld II (Jobcenter):
 1. Nachweis über Art und Höhe jeglicher Einkünfte (z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnungen, etc.) für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
 2. Komplette Bewilligungsbescheide über ALG II ab 01.01. des Kalendervorjahres bis laufend

Hinweis: Sollten alle Haushaltsangehörigen in der Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis laufend durchgehend im Leistungsbezug des Jobcenters sein, so sind lediglich die kompletten Bewilligungsbescheide über ALG II für diesen Zeitraum beizubringen. (Weitere Einkünfte sind in diesem Fall nicht mehr nachzuweisen)

Empfänger Sozialhilfe/Grundsicherung

- Nachweis über Art und Höhe jeglicher Einkünfte (z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnungen, etc.) für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis Bezug von Sozialhilfe/Grundsicherung
- Komplette Bewilligungsbescheide über Sozialhilfe/Grundsicherung ab 01.01. des Kalendervorjahres bis laufend

Hinweis: Sollten alle Haushaltsangehörigen in der Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis laufend durchgehend in der Kolpingstadt Kerpen im Leistungsbezug der Sozialhilfe/Grundsicherung sein, so ist lediglich der aktuelle komplette Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe/Grundsicherung für diesen Zeitraum beizubringen. (Weitere Einkünfte sind in diesem Fall nicht mehr nachzuweisen)

Wohngeldempfänger

- Nachweis über Art und Höhe jeglicher Einkünfte (z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheid etc.) für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Aktueller Bescheid über Wohngeld

Krankengeld

- Nachweis über Art und Höhe der Einkünfte für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Nachweis über die Dauer und die Höhe des Krankengeldes für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (Bescheinigung der Krankenkasse)
- Sind Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch krankgeschrieben: aktuelle Krankmeldung
- Endet das Krankengeld innerhalb der nächsten 12 Monate, ist ein Nachweis über das zukünftige Einkommen erforderlich (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers)

Elterngeld / Elternzeit

- Nachweis über Art und Höhe der Einkünfte für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Bescheid über Elterngeld sowie Zahlbeleg (Kontoauszug)
- Nachweis über die Dauer der Elternzeit
- Endet die Elternzeit innerhalb der nächsten 12 Monate, ist ein Nachweis über das zukünftige Einkommen erforderlich (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers)

Vermietung/Verpachtung

- Nachweis über die Höhe der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Mietvertrag sowie letzter Zahlbeleg)

Auszubildende

- Ausbildungsvertrag
- Nachweis Kind im Sinne des EStG (z.B. Nachweis Kindergeldbezug: Bescheid der Familienkasse über Kindergeld und aktueller Kontoauszug)
- Falls nicht Kind im Sinne des EStG: Lohn-/Gehaltsabrechnungen für jede Person im Haushalt, die über eine Ausbildungsvergütung verfügt, für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Bescheinigung des Arbeitgebers bzgl. der Übernahme sowie Lohn-/Gehaltsvereinbarung nach Beendigung der Ausbildung
- Sofern Übernahme noch nicht feststeht – schriftliche Erklärung der Auszubildenden/des Auszubildenden oder ihres/seines Erziehungsberechtigten hierzu
- Nachweis über die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Familien/Alleinerziehende/Getrenntlebende bzw. Geschiedene/Schwangere

- Nachweis über Kindergeld (Bescheid der Familienkasse sowie Zahlbeleg)
- Bescheid über Kinderzuschlag sowie Zahlbeleg
- Nachweis über Sorge- und Besuchsrecht für die nicht im Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder
- Bescheid über Unterhaltsvorschuss sowie Zahlbelege
- Belege über empfangene/ zu erwartende oder von Ihnen (kraft Gesetzes) geleistete Unterhaltszahlungen für Kinder und getrennt lebende/geschiedene Ehepaare (Gerichtsbeschluss- Verpflichtungserklärung und Zahlbelege); Nachweis über Geltendmachung
- Nachweis über Schwangerschaft ab der 13. Schwangerschaftswoche sowie über den voraussichtlichen Entbindungstermin (z.B. Mutterpass)

- Nachweis über Mutterschaftsgeld/Entbindungsgeld
- Nachweis über Pflegekinder sowie die Höhe des Pflegegeldes

Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Freiwillige

- Für Kinder ab dem 15. Lebensjahr: Nachweis über Schulbesuch und Dauer des Schulbesuches (Schulbescheinigung)
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Bescheid über Bundesausbildungsförderung (BaföG)
- Ggf. Einkommensnachweise für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Belege über empfangene/zu erwartende Unterhaltsleistungen (z.B. Zahlbelege); Nachweis über Geltendmachung
- Nachweis über die Dauer des freiwilligen Jahres, Nachweis über die Höhe des dort erzielten Einkommens für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

Ausländische Antragsteller/Im Ausland wohnhafte Antragsteller

- Aufenthaltstitel, der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 1 Jahr gültig ist (mit allen Zusatzblättern)
- Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass kein weiterer Wohnsitz im Ausland oder Inland besteht bzw. bestehen wird und es sich bei der zukünftigen Wohnung um einen nicht nur vorübergehenden Wohnsitz handelt
- Sofern ein oder mehrere Haushaltsangehörige noch nicht in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist/sind: Nachweis über den Aufenthalt im Ausland (Heiratsurkunde/Geburtsurkunde - übersetzt in Deutsch)
- Art und Höhe der ausländischen Einkünfte vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

Anerkannte Asylbewerber

- Aufenthaltstitel, der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 1 Jahr gültig ist (mit allen Zusatzblättern)
- Anerkennungsbescheid des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Wohnsitzzuweisung der Bezirksregierung Arnsberg
- Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG für die Zeit vom 01.01. des Kalendervorjahres bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Vorlage einer schriftlichen Erklärung, dass kein weiterer Wohnsitz im Ausland oder Inland besteht bzw. bestehen wird und es sich bei der zukünftigen Wohnung um einen nicht nur vorübergehenden Wohnsitz handelt

Schwerbehinderte/Pflegebedürftige

- Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft (z.B. Schwerbehindertenausweis Vor- und Rückseite)

- Nachweis über die Zahlung von Pflegegeld durch die Krankenkasse (Bescheid und Kontoauszug)
- Nachweis über die Höhe des Pflegegrades
- Ggf. Nachweis, dass die dauerhafte Nutzung eines Rollstuhls erforderlich ist

Hinweis:

Im Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, die ggf. noch nachgefordert werden.